

Antrag

Hannover, den 06.07.2018

Fraktion der FDP

Aufhebung des Feiertagsfahrverbots an nicht bundeseinheitlichen Feiertagen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

Mit der Einführung des Reformationstages als Feiertag in Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen ist zu klären, ob das Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Straßenverkehrsordnung (StVO) ebenfalls ausgeweitet werden soll. Neben den genannten Bundesländern ist der 31. Oktober auch in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gesetzlicher Feiertag und dort ist das Bewegen von Lastkraftwagen über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht verboten. In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Berlin ist am 31. Oktober der Transport von Gütern auf der Straße weiterhin erlaubt, kommt allerdings an den jeweiligen Landesgrenzen zum Stillstand. Einen Tag später, am 1. November, ist der Gütertransport mittels Lkw dann jedoch in Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und im Saarland unzulässig. Für die Fahrerinnen und Fahrer der Lastkraftwagen sowie deren Angehörige aber auch für die Speditionen, betroffenen Logistikfirmen, Kunden einschließlich deren nachgelagerte Produktions- und Arbeitsabläufe stellt die mehrtägige gesetzlich geregelte Störung der Produktions-, Anlieferungs- und Arbeitsabläufe eine schwere Belastung des Arbeits- und Familienalltags dar.

Der Landtag fordert deshalb die Landesregierung auf,

1. sich mit den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen ins Einvernehmen zu setzen, dass das Feiertagsfahrverbot nach § 30 StVO hier nicht am 31. Oktober Geltung erlangen soll,
2. auf den Bundesgesetzgeber einzuwirken, dass eine Anpassung des § 30 StVO auf die Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen unterbleibt,
3. für den Fall, dass der § 30 StVO in der Art dennoch vom Bundesgesetzgeber angepasst wird, so dass das Feiertagsfahrverbot auf die Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bremen ausgedehnt wird, eine dauerhafte und flächige Ausnahme nach § 46 StVO in diesen Bundesländern für alle Branchen zu erteilen,
4. auf die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen einzuwirken, dass auch dort dauerhaft und flächendeckend Ausnahmen nach § 46 StVO für das Feiertagsfahrverbot am 31. Oktober erteilt werden,
5. sich sodann mit den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Möglichkeit der Aufhebung des Feiertagsfahrverbots am 1. November (Allerheiligen) ins Benehmen zu setzen und
6. damit im Sinne der Fahrerinnen und Fahrer im Güterverkehr, im Sinne der Wirtschaft mehrtägige und flickenartige Fahrverbote zu verhindern.

Begründung

Durch die politisch gewollte Einführung eines weiteren Feiertages in vier Bundesländern werden die Verkehrsverhältnisse in Deutschland an den Tagen 31. Oktober und 1. November durcheinandergebracht. Am 31. Oktober ist die Beförderung von Gütern demnächst in neun Bundesländern unzulässig, am 1. November ist die Beförderung von Gütern in fünf anderen Bundesländern strafbar.

Der Güterkraftverkehr ist durch die abschnittsweise Sperrung und die zeitgleiche Zulässigkeit in Hessen und Berlin in der 44. Kalenderwoche unplanbar. Der Planungsaufwand im Logistik- und Speditionsgewerbe wird maßgeblich erhöht und behindert die Wirtschaft mit Auswirkungen auf alle Teile der betroffenen Lieferketten in Deutschland. Diese Umstände sind durch einen praxisnahen Umgang mit dem § 30 StVO für den Reformationstag und für Allerheiligen in den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland einvernehmlich zu regeln.

Jörg Bode

Stellvertretender Faktionsvorsitzender